

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;

Az.: 3721.25_14-55

Der Antragsteller Herr Jakob Schaetz, Gallafilz 5, 82347 Bernried beantragte mit Schreiben vom 12.10.2022 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück FINr. 1401 der Gemarkung Haunshofen, Gemeinde Wielenbach. Auf dem Hubschraubersonderlandeplatz sollen Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für geschäftliche und private Zwecke durch den Antragsteller selbst und weitere Personen nach vorheriger Genehmigung durch den Landeplatzbetreiber im Umfang von maximal 140 Flugbewegungen jährlich (70 Starts und 70 Landungen) zugelassen werden.

Bisher findet Flugbetrieb des Antragstellers in gleichem Umfang auf dessen ca. 400 m südlich gelegenen Hubschraubersonderlandeplatz Bernried statt, welcher nach Inbetriebnahme des neuen Platzes umgehend aufgelassen und zurückgebaut werden soll.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Hubschraubern grds. mit Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch nur im Nahbereich des Landeplatzes selbst sowie im Anfangsbereich der An- und Abflugfläche zu erwarten und angesichts des Umfangs des verfahrensgegenständlichen Flugbetriebs mit max. 140 Flugbewegungen pro Jahr (70 Starts und 70 Landungen) vernachlässigbar.

Die ursprünglich geplante zweite An- und Abflugfläche Richtung Westsüdwest wurde auch im Hinblick auf eine vermeidbare Lärmbelästigung der Bewohner des Ortsteils Bauerbach im Laufe des Verfahrens gestrichen.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor.

Aufgrund festgestellter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (Horste von Rotmilan und Wespenbussard) und der möglichen Beeinträchtigung des europäischen Arten- und Gebietsschutzes durch die Störung dieser gebietsprägenden Vogelarten in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 8133-302 wurden gegenüber der ursprünglich eingereichten Planung Änderungen vorgenommen und auf die An- und Abflugfläche Richtung Westsüdwest vollständig verzichtet.

Ein Eingriff in die Vegetation findet ggf. in untergeordnetem Maße (notwendige Baumschnitte) statt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Hubschrauberlandeplatzes nicht zu erwarten. Insbesondere finden dort keine Betankungen und Wartungen von Hubschraubern statt. Für Havariefälle sind lt. Auflagen ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch bei max. 140 Flugbewegungen pro Jahr vernachlässigbar. Zum Einsatz kommen im Übrigen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 23.05.2023
Regierung von Oberbayern

gez.
Stock
Regierungsamtfrau